Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10639

06. 05. 98

Beschlußempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts
– Drucksachen 13/9314, 13/9437, 13/10037, 13/10291 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Arno Walter**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 222. Sitzung am 5. März 1998 beschlossene Gesetz zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 6. Mai 1998

Der Vermittlungsausschuß

Hans Eichel	**Dr. Peter Struck**	**Dr. Arno Walter**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts

Zu Artikel 1 (Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen können Beauftragte des Bundesamtes auf Antrag eines Landes auch Kraftomnibusse anhalten."

2. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

   „§ 21a
   Aufsicht

   (1) Der Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs und alle am Beförderungsvertrag Beteiligten unterliegen wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Erlaubnisbehörde oder einer anderen von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörde.

   (2) Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, ist den Beauftragten der Aufsichtsbehörden bei Eigentümern und Besitzern von Fahrzeugen zur Güterbeförderung und allen an der Beförderung oder an den Handelsgeschäften über die beförderten Güter Beteiligten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit das Betreten und Besichtigen der Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel gestattet. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Beauftragten der Aufsichtsbehörden erforderlich ist, können Prüfungen und Untersuchungen durchgeführt werden und kann Einsicht in geschäftliche Unterlagen des Auskunftspflichtigen genommen werden. Die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind von den in Satz 1 genannten Personen zu gestatten.

   (3) Die in Absatz 2 genannten Personen haben den Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen alle für die Durchführung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Nachweise zu erbringen, Hilfsmittel zu stellen und Hilfsdienste zu leisten. § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

Als Folge wird

a) in Artikel 1

   aa) in der Inhaltsübersicht nach der Angabe „§ 21 Zuständigkeiten für die Ahndung von Zuwiderhandlungen" die Angabe „§ 21a Aufsicht" eingefügt;

   bb) in § 19 Abs. 1

   – in Nummer 7 die Angabe „oder § 15 Abs. 3 Satz 3" durch die Angabe „, § 15 Abs. 3 Satz 3 oder § 21a Abs. 3 Satz 1" ersetzt

   und

   – in Nummer 9 nach der Angabe „§ 12 Abs. 4 Satz 2" die Angabe „oder § 21a Abs. 2 Satz 3",

   – in Nummer 10 nach der Angabe „§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2" die Angabe „oder § 21a Abs. 3 Satz 1" und

   – in Nummer 11 nach der Angabe „§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3" die Angabe „oder § 21a Abs. 3 Satz 1"

   eingefügt;

b) in Artikel 9 Nr. 1 nach der Angabe „§ 21 Abs. 1," die Angabe „§ 21a Abs. 1, §" eingefügt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333